OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608335/3/WP

Datum:
Linz, 16. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__ in B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. April 2026, GZ: BHKI/925090019030/25, wegen einer Übertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 20. April 2026 wirft die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (belangte Behörde, bB) der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie sei „als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHKI (BH Kirchdorf) vom 09.12.2025 aufgefordert [worden], binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 14.10.2025 um 09:14 Uhr in C__ A 9, StrKm 36,890 Fahrtrichtung D__ gelenkt [habe]. [Die Bf] habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. [Die Bf] habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können". Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die bB über die Bf eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe iAv 8 Stunden. Begründend wird der maßgebliche Sachverhalt und die Rechtslage dargestellt und zur Strafbemessung ausgeführt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird inhaltlich ausgeführt, die „Benachrichtigung im Oktober" [wohl gemeint: Dezember] nicht erhalten zu haben. Zur Strafbemessung führt die Bf aus, sie sei Studentin und lebe am absoluten Existenzminimum. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird von der Bf nicht beantragt.

2. Mit Schreiben vom 15. Mai 2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 forderte die bB die Bf als Zulassungsbesitzerin des näher bezeichneten Kraftfahrzeuges auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens der bB bekannt zu geben, wer näher bezeichnetes Fahrzeug zu näher bezeichnetem Zeitpunkt und Ort gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde der Bf im Wege der elektronischen Zustellung (Anzeigemodul: https://www.aaa.gv.at/) zugestellt. Die erste Verständigung erfolgte am 9. Dezember 2025, die zweite Verständigung am 11. Dezember 2025; der Beginn der Abholfrist wurde mit 9. Dezember 2025 bestimmt [Lenkerauskunft samt elektronischem Rückschein, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Die Auskunft erteilte die Bf nicht, jedenfalls nicht innerhalb der von der bB bestimmten (gesetzlichen) Frist [gesamter Akt].

Die Bf ist Studentin, lebt am Existenzminimum und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Beschwerdeausführungen].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere in das Schreiben betreffend Lenkererhebung und den diesbezüglichen (elektronischen) Rückschein. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei. Die Ausführungen der Bf zur Einkommens- und Vermögenssituation wurden mangels gegenteiliger Hinweise als wahr unterstellt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

1.3. Gemäß § 35 Abs 6 ZustellG gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die

elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs 1 Z 3) wirksam.

2. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kann die Zustellung durch Übermittlung der Verständigung über bereitliegende Dokumente an die bisherige elektronische Adresse rechtswirksam erfolgen, auch wenn der Mitbeteiligte als Empfänger dort nicht mehr erreichbar war. Obwohl diese rechtliche Konsequenz im ZustG nicht ausdrücklich angeordnet ist, ergibt sie sich schon daraus, dass der Gesetzgeber die Verantwortung dafür, dass die im Teilnehmerverzeichnis gespeicherten Daten richtig und aktuell sind, eindeutig dem Teilnehmer zuweist. Damit trägt auch er die Gefahr, dass die Behörde bzw das Gericht Änderungen oder die Aufgabe der bisherigen elektronischen Adresse nicht erkennen kann. Wenn der Behörde oder dem in ihrem Auftrag tätigen Zustelldienst die Änderung oder die Aufgabe der elektronischen Adresse allerdings auch ohne diese Mitteilung bekannt waren, kommt dieser insoweit keine Bedeutung zu. Dieses Ergebnis entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 ZustG, wonach es zu Lasten der Partei geht, wenn diese die nach § 8 Abs 1 ZustG verpflichtende Mitteilung über die Änderung bzw Aufgabe der Abgabestelle während eines Verfahrens, von dem die Partei Kenntnis hat, unterlässt. Mit der Unterlassung der Mitteilung trägt sie die Gefahr, dass die Behörde bzw das Gericht diese Änderung bzw Aufgabe nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann (VwGH 12.12.2024, Ro 2023/02/0017 mwN).

3.1. Fallbezogen ist die Bf in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin aufgefordert worden, eine Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Aufforderung wurde der Bf elektronisch nachweislich zugestellt. Die bloße Behauptung, die Verständigung von der Hinterlegung im Anzeigemodul nicht erhalten zu haben, vermag die ordnungsgemäße Zustellung nicht zu widerlegen. Mit anderen Worten ist kein Zustellmangel hervorgekommen und wurde der Bf die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft ordnungsgemäß zugestellt. Im Übrigen ist der (im Akt einliegende) Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden. Der Gegenbeweis erfordert die Geltendmachung konkreter Gründe, die geeignet sind, das Gegenteil zu beweisen oder zumindest berechtigt Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs aufkommen zu lassen (VwGH 20.09.2025, 2005/05/0016). Solche Gründe hat die Bf nicht geltend gemacht. Im Ergebnis ist die Bf daher ihrer Pflicht zur Lenkerauskunft nicht fristgerecht nachgekommen und hat damit das objektive Tatbild verwirklicht. Sie hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten, da ihr der Entlastungsbeweis gemäß § 5 VStG nicht gelungen ist.

4.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

4.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs 1 Z 1 KFG sieht für die konkrete Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor. Von der bB wurde über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt.

4.3. Die bB ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben der Bf von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Diesen Annahmen der bB ist die Bf im Beschwerdeverfahren entgegengetreten. Diesbezüglich führt die Bf aus, sie sei Studentin und lebe am Existenzminimum. Etwaige Unterlagen und Belege (Kontoauszüge, Studiennachweis etc) bleibt die Bf allerdings schuldig.

Durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft wird das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).

Selbst bei nunmehriger Berücksichtigung der Lebensumstände der Bf und ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erachtet das Verwaltungsgericht die von der bB festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro jedenfalls als tat- und schuldangemessen, zumal der Strafrahmen lediglich zu knapp 1 % ausgeschöpft wurde. Die festgesetzte Strafe erscheint notwendig, um die Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und entsprechend

darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eines Antrags auf Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der bB als zuständige Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen Fragen regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil